

**BAU- UND ZONENREGLEMENT
Weilerzone**

Unnerflie

Raumplanung und Umwelt
J. Aufderegg, Raumplaner ETH/NDS
Sebastiansplatz 1
3900 Brig

Brig, 7. April 1998

Art. 91 bis Weilerzone Unnerflie

Die Weilerzone Unnerflie umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt wird und gleichzeitig der einheimischen Bevölkerung als Erholungsgebiet dient.

Die Gebäulichkeiten in der Weilerzone werden nicht ganzjährig benutzt. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn Umfang und Erscheinung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben. Dies ist bei Umbauten innerhalb des bestehenden Bauvolumens und bei der Zweckänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Fall. Jede bauliche Veränderung hat sich in Höhe, Dachform, Proportionen, Material und Farben den bestehenden Bauten weitgehend anzupassen.

Neubauten sind nur gestattet, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Unnerflie erforderlich sind.

Die Erschliessungs- und Versorgungsanlagen müssen von den Bauwilligen auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der Gemeinde errichtet und unterhalten werden.

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Umbauten können nur bewilligt werden, wenn die Abwasserreinigung gewährleistet ist.

Lärmempfindlichkeitstufe: III

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 19. August 1998

Siegelgebühr: Fr. 60.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



- 2. Sep. 1998